



Beschluss PV RR 158/2015

Betreff: Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes im Kapitel 6.5 – Energie einschl. Windenergie – weiteres Verfahren

Die Verbandsversammlung fasst folgenden Beschluss:

1. Zur Berücksichtigung der Belange des gesetzlichen Artenschutzes bei der Auswahl der neu festzulegenden Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sollen im nächsten Frühjahr ergänzende Erhebungen durchgeführt werden. Von den geplanten Eignungsgebieten aus dem zweiten Entwurf vom Mai 2014 werden – soweit nicht bereits entsprechende Daten aus laufenden Genehmigungsverfahren vorliegen – die Gebiete Nr. 115, 116, 117, 118, 122, 126, 127, 128, 129, 130, 133 und 134 in diese Erhebungen einbezogen.
2. Das Gebiet Nr. 128 soll in die Flächen des Kiestagebaus Zietlitz-Bäbelin hinein erweitert werden.
3. Die Planungen zur Festlegung der Eignungsgebiete Nr. 103, 105, 120, 131 und 132 werden nicht weiter verfolgt.
4. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die entsprechenden Untersuchungen zu veranlassen und im Ergebnis einen nochmals überarbeiteten Entwurf vorzulegen. Dieser Entwurf soll auch die Überplanung der Eignungsgebiete aus dem RROP von 1999 beinhalten.


Vorsitzender

Rostock, den 03.11.2015

Begründung:

Mit Beschluss Nr. 151/2015 vom 18. März war ist die Geschäftsstelle beauftragt worden, zur heutigen Sitzung einen überarbeiteten Entwurf und eine umfassende Abwägungsdokumentation zur Fortschreibung des RREP vorzulegen. Die im Laufe des letzten halben Jahres durchgeführten Beratungen im Planungsausschuss und im Vorstand kamen jedoch zu dem Ergebnis, dass nur zu einem Teil der wesentlichen Abwägungsprobleme hinreichende Informationen vorliegen, sodass der Verbandsversammlung heute noch keine abschließende Empfehlung zur Auswahl der neuen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen gegeben werden kann. Wesentliche Unsicher-

heiten ergeben sich aus den Anforderungen des gesetzlichen Artenschutzes. Diesbezügliche Meinungsverschiedenheiten mit der zuständigen Fachbehörde konnten zum Teil ausgeräumt werden; die abschließende und einvernehmliche artenschutzfachliche Bewertung der geplanten Eignungsgebiete setzt jedoch eine einheitliche und belastbare Datengrundlage voraus, die bisher nicht vorliegt. Dazu sind gezielte Erhebungen im Hinblick auf das Vorkommen bestimmter windkraftsensibler Vogelarten erforderlich, die nur im Frühjahr durchgeführt werden können.

Ein Offenlassen der Artenschutzproblematik und eine Verschiebung der Problemlösung in nachfolgende Genehmigungsverfahren hätten wahrscheinlich zur Folge, dass sich das RREP später in Teilen als nicht vollziehbar erweist (weil festgelegte Eignungsgebiete später aufgrund nachträglich festgestellter Vogelvorkommen nicht genutzt werden können) und insoweit rechtswidrig wäre. Eine abschließende Untersuchung dieser Problematik ist deshalb notwendig. Zur Finanzierung der geplanten Erhebungen wurde die Bereitstellung von Mitteln durch das Energieministerium zugesagt.

Bei den im Punkt 3 des Beschlusses aufgeführten Gebieten ist bereits jetzt klar, dass die Entscheidung nicht von den weiteren Untersuchungen zur Artenschutzproblematik abhängen würde, weil andere Belange im Vordergrund stehen. Es hätte deshalb keinen Sinn, diese Gebiete in die weiteren Untersuchungen einzubeziehen und diesbezügliche Entscheidungen nochmals aufzuschieben. Das Gebiet 103 (Thelkow) entspricht nach heutigem Kenntnisstand nicht mehr den vom Planungsverband selbst festgelegten Eignungskriterien und ist deshalb aus dem Entwurf zu streichen. Gegen das Gebiet 105 (Linstow) hatten bereits in den letzten Sitzungen mehrere Verbandsvertreter erhebliche Vorbehalte geäußert. Der jetzt erreichte Stand der Abwägung erlaubt nunmehr eine endgültige Entscheidung. Bezüglich der Häufungsproblematik im Raum Satow-Bützow hatte die Verbandsversammlung bereits mit dem Beschluss Nr. 151/2015 eine klare Abwägungsvorgabe gemacht. Mit der Streichung der Gebiete 120, 131 und 132 wird diese konsequent umgesetzt. Mit diesem Beschluss wird insoweit Klarheit für alle Verfahrensbeteiligten geschaffen, die von den geplanten Festlegungen betroffen gewesen wären.

Zur Beschlussvorlage liegt den Verbandsvertretern die Anlage 5.2 vor. Verwiesen wird außerdem auf die Anlagen 7.1 bis 7.5 zur Überplanung der Eignungsgebiete aus dem RROP von 1999. Im nächsten Jahr sollen – abweichend von der bisherigen Beschlusslage – beide Inhalte (Überplanung der alten und Festlegung der neuen Eignungsgebiete) zu einer einheitlichen, endgültigen Entwurfsfassung zusammengeführt werden. Dieser Entwurf wird nicht vor dem Jahresende 2016 vorliegen.